



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2013
(OR. en)**

**10853/13
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0203 COD**

**CODEC 1431
EF 124
ECOFIN 539
OC 407**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EH und 2006/49/EG
(erste Lesung)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
= Erklärungen
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 19.6.2013

Erklärungen der Kommission

Artikel 133 Absatz 14 der Richtlinie:

Die Kommission bedauert im Zusammenhang mit den Modalitäten für die Übertragung verbindlicher Streitbeilegungsbefugnisse auf die EBA hinsichtlich höherer Puffer-Anforderungen, die von einer nationalen Behörde festgesetzt werden, die Tatsache, dass einer Empfehlung der Kommission das gleiche Gewicht beigemessen wird wie einer Empfehlung des ESRB; hierdurch wird das angemessene institutionelle Gleichgewicht zwischen dem ESRB und der Kommission nicht zum Ausdruck gebracht.

Artikel 162 Absatz 1 der Richtlinie:

Nach Ansicht der Kommission steht Artikel 162 Absatz 1 nicht im Einklang mit Artikel 260 Artikel 3 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, "Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen". Da die Kommission diese Bestimmung des Vertrags dahin gehend auslegt, dass sie die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, der Kommission alle auf die Umsetzung einer Richtlinie abzielenden Maßnahmen mitzuteilen, wird sie von den Mitgliedstaaten verlangen, dass diese ihr alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitteilen, die erforderlich sind, um der CRD IV nachzukommen.

Erklärung Österreichs

Nach österreichischem Verfassungsrecht sind derzeit Verwaltungsgeldstrafen in der in Artikel 66 Absatz 2 Buchstaben c bis e und in Artikel 67 Absatz 2 Buchstaben e bis g der CRD vorgesehene Höhe nicht zulässig. Daher können wir uns derzeit nicht zur Umsetzung dieser Bestimmung verpflichten, da zu dieser Umsetzung eine Änderung des Verfassungsrechts erforderlich wäre. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob eine derartige Änderung der Verfassung verabschiedet werden wird.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich kann den folgenden Vorschlägen nicht zustimmen:

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen;
- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats.

Dieses Gesetzgebungspaket war dazu bestimmt, die Finanzstabilität und die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der EU im Bereich der Bankenregulierung zu gewährleisten.

Das Vereinigte Königreich hat Bedenken, dass die Rechtsvorschriften für international tätige Banken in einigen wichtigen Bereichen nicht mit der Basel-III-Vereinbarung vereinbar sein könnten, und wartet daher auf internationale Bewertungen dieser Frage.

Das Vereinigte Königreich gibt unter anderem zu bedenken, dass die Vergütungsbestimmungen keiner Folgenabschätzung unterzogen wurden und nicht mit international vereinbarten Grundsätzen in Einklang stehen. Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass sie die Finanzstabilität und die Solidität der betroffenen Kreditinstitute beeinträchtigen werden.
